



Im Update Heilberufe Februar informieren wir Sie über folgende Themen:

- 44-Euro-Freigrenze kann für Firmenfitnessprogramm genutzt werden
- Übernahme der Kosten von Covid-Tests durch Arbeitgeber kein Arbeitslohn
- Zeitbezogene Plausibilitätsprüfung: Quartalsarbeitszeitprofil bei Teilzeitanstellung im MVZ
- eGK-Vorweis-Pflicht für Kassenpatienten zur Behandlung

Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein

Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge gilt auch, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem Firmenfitnessprogramm teilnehmen können, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 07.07.2020 – VI R 14/18 entschieden hat.

Im aktuellen Fall ermöglichte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 Euro bzw. 20 Euro. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge fielen.

Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen und damit sei die monatliche 44-Euro-Freigrenze überschritten. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 Prozent.

Weder das Finanzgericht noch der BFH schlossen sich dem Urteil an. Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44-Euro-Freigrenze eingehalten worden, sodass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

BFH-Urteil vom 07.07.2020, Az.: VI R 14/18

Übernahme Kosten von Covid-Tests durch Arbeitgeber kein Arbeitslohn

Nach aktuellem Stand der FAQ „Corona“-Steuern des Bundesministeriums für Finanzen akzeptiert es die Finanzverwaltung, dass die Übernahme der Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörpertests) durch den Arbeitgeber im eigenbetrieblichen Interesse erfolgt und deshalb kein Arbeitslohn ist.

Zeitbezogene Plausibilitätsprüfung: Quartalsarbeitszeitprofil bei Teilzeitanstellung im MVZ

Bei der Prüfung der Plausibilität der Abrechnung eines Medizinischen Versorgungszentrums dürfen Zeiten der nicht von der Kassenärztlichen Vereinigung genehmigten internen Vertretung der angestellten Ärzte wegen Krankheit oder Urlaub nur bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten berücksichtigt werden.

BSG, Urteil vom 30.10.2019, Az.: B 6 KA 9/18 R

Kassenpatienten müssen für Behandlung ihre eGK vorweisen

Das Bundessozialgericht (BSG) stellt klar: Um Leistungen der GKV in Anspruch nehmen zu können, müssen Versicherte ihre Berechtigung grundsätzlich mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nachweisen. Den Bedenken der Kläger, dass die eGK und die damit zusammenhängende Telematikinfrastruktur (TI), die bei Kassenpatienten von den (Zahn-)Arztpraxen genutzt werden muss, nicht sicher seien, folgt das BSG nicht.

Kassenpatienten müssen also für eine Behandlung beim Vertrags-(Zahn-)Arzt grundsätzlich ihre eGK vorweisen. Einen Krankenschein auf Papier können sie bei ihrer Krankenkasse nicht verlangen (Urteil vom 20.01.2021, Az. B1 KR 7/20R: B 1 KR 15/20 R).

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Institut

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz